



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/60-I/4a/86

Wien, 4. August 1986

Schriftl. parl. Anfrage Nr. 2179/J der
Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Keimel
und Kollegen
betr. Sporthotel Kaprun

2181/AB
1986 -08- 22
zu 2179 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2179/J betreffend Sporthotel Kaprun, welche die Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Keimel und Kollegen am 26. Juni 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe dem Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft einen Verkauf des Sporthotels Kaprun nicht nahegelegt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Es wurden keine Kaufangebote privater Interessenten seitens der Unternehmensleitung eingeholt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Grund liegt darin, daß das Sporthotel Kaprun keinen kommerziellen Betrieb, sondern eine Sozialeinrichtung dar-

stellt, die den Belegschaftsmitgliedern der Verbundgesellschaft selbst sowie den rd. 6.000 Arbeitnehmern des Verbundkonzerns und ihren Familienangehörigen für Erholungszwecke zur Verfügung steht. Darüber hinaus dient das Hotel allen Konzerngesellschaften als Schulungs- und Seminarzentrum für die Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer. Über vergleichbare Einrichtungen verfügt auch eine Reihe anderer Großkonzerne.

Dem sozialen Charakter dieser Einrichtung entsprechend werden die Nächtigungs- und Pensionspreise für Belegschaftsmitglieder nach Einkommen und Familiengröße gestaffelt. Dessen ungeachtet ist die Verbundgesellschaft bemüht, das Haus nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit zu führen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das von der Verbundgesellschaft betriebene Sporthotel Kaprun ist in erster Linie eine Sozialeinrichtung und ein Schulungszentrum und dient mittelbar dem Unternehmenszweck. Sein Betrieb ist daher mit den Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes und insbesondere mit der von der Bundesregierung genehmigten Satzung der Verbundgesellschaft durchaus vereinbar.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Der in der Einleitung zur Anfrage erwähnte Verlust des Jahres 1982 von 6 Mio S ist nicht als Gebarungsabgang im üblichen Sinn anzusehen, sondern beinhaltet auch die Preisermäßigungen für die Belegschaftsmitglieder, die einen bewußt in Kauf genommenen Sozialaufwand darstellen. Weiters beruht dieses Ergebnis auf einer rein buchmäßigen Betrachtung, in der die steuerlich mögliche Maximalabschreibung des Gebäudes auf

- 3 -

20 Jahre ihren Niederschlag fand. Eine bereinigte Kostenrechnung, die auf die tatsächliche wirtschaftliche Lebensdauer abstellt, zeigt folgende Betriebsergebnisse im Zeitraum 1982 bis 1985:

1982	- 2,410 Mio S
1983	- 2,363 "
1984	- 2,064 "
1985	- 3,382 "

Diese Rechnung berücksichtigt eine marktgerechte Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals von 8 %.

Abschließend darf darauf verwiesen werden, daß gerade im Verbundkonzern in den letzten Jahren erhebliche Einsparungen auf dem Personal- und Sozialsektor Platz gegriffen haben. Dabei wurden die sozialen Aufwendungen auf ihre betriebsbedingte und soziale Rechtfertigung rigoros überprüft und überall dort, wo nicht mehr vertretbare Entwicklungen eingetreten waren, bereits sichtbare Zeichen einer Umkehr gesetzt.

